SVGW
Association pour l'eau, le gaz et la chaleur
Associazione per l'acqua, il gas e il calore
Fachverband für Wasser, Gas und Wärme

Grütlistrasse 44 | Postfach | 8027 Zürich
Tel: +41 44 288 33 33 | info@svgw.ch
www.svgw.ch

Organisationshandbuch

Kapitel	**Honorar- und Spesenreglement**
Identifikation	ORG-07-05, Index 03
Erstellt/geändert	Viola Eisinger, 18. Dezember 2018 / Martin Sager, 17.7.2024
Verwalter	Martin Sager
Verteiler	– alle Mitarbeitende – alle Kommissionsmitglieder, Mandatsträger und Lehrpersonen SVGW

Inhalt

1 Allgemeines 2

2 Honorare 2

3 Spesenentschädigung 2
3.1 Vorstands- und Kommissionstätigkeit 2
3.1.1 Inland 2
3.1.2 Ausland 2
3.2 SVGW-Veranstaltungen 3
3.3 Veranstaltungen anderer Organisationen 3

4 Entschädigungsansätze für Ausbildungs- und Expertentätigkeit 3

5 Inkraftsetzung 3

6 Änderungs-History 3

Honorarsätze für Mitglieder gemäss Ziff. 2.1 4

Spesenentschädigung für Vorstand und SVGW-Fachkommissionen 5

Entschädigungsansätze für periodische Schulungen und Kurse 6

1 Sitzungen 6

2 Kurse 6

3 Verschiedenes 6

Honorar- und Spesenreglement

1 Allgemeines

Mitglieder und andere vom SVGW Beauftragte werden im Sinne des vorliegenden Honorar- und Spesenreglements entschädigt.

2 Honorare

Mitglieder des Vorstandes, die Ressortleiter und deren Stellvertreter erhalten ein jährliches Pauschalhonorar gemäss Anhang I. Die Honorare werden halbjährlich zur Hälfte ausbezahlt.

Je nach Aufgabe und Arbeitsaufwand haben auch andere Beauftragte des SVGW, z. B. Autoren der Fachzeitschriften, Referenten usw., Anspruch auf ein Honorar. Diese werden von Fall zu Fall bzw. gemäss separater vertraglicher Vereinbarung ausbezahlt.

Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben keinen Anspruch auf Honorare.

3 Spesenentschädigung

3.1 Vorstands- und Kommissionstätigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder von SVGW-Fachkommissionen sowie andere vom SVGW Beauftragte werden nach Anhang II, für ihre Reise- und Sitzungsspesen entschädigt und zwar wie folgt:

3.1.1 Inland

- Taggeld bei Teilnahme an ganzer Sitzung. Bei mehreren, gleichentags stattfindenden SVGW-Sitzungen wird nur ein Taggeld entrichtet.
- Reisekosten mit Bahn bzw. bei abgelegenen Wohn- oder Sitzungsorten die Autospesen.
- Übernachtungskosten sofern die Hin- und Rückreise am gleichen Tag nicht zumutbar ist.

Die Spesenentschädigungen werden halbjährlich ausbezahlt.

3.1.2 Ausland

- Taggelder werden keine ausgerichtet, sondern die mit Beleg ausgewiesenen Kosten für Hotel, Mahlzeiten etc.
- Reisekosten mit Auto, Bahn oder Flugkosten.

3.2 SVGW-Veranstaltungen

Die Mitglieder des Vorstandes der Fachkommissionen sowie andere Beauftragte erhalten für die Teilnahme an SVGW-Veranstaltungen (z.B. Mitglieder- oder Werkleiterversammlung etc.) keine Entschädigung.

Falls besondere Aufgaben zu übernehmen sind, werden nur die Reise- und Sitzungsspesen ausgerichtet.

Entschädigungen für besondere Aufgaben im Auftrag des SVGW, z. B. als Tagungsleiter, Referent usw., sind von Fall zu Fall bzw. im Rahmen des Veranstaltungsbudgets festzulegen.

3.3 Veranstaltungen anderer Organisationen

Veranstaltungen, die auch ohne Delegation durch den Vorstand des SVGW besucht worden wären: keine Entschädigung

Veranstaltungen, welche für den Delegierten von Interesse sind, die er aber ohne Delegation durch den SVGW nicht besucht hätte: wahlweise: Reisekosten oder Aufenthaltsspesen

Veranstaltungen, die nur zu Repräsentationszwecken im Auftrage des SVGW besucht werden und für den Delegierten nur am Rande von Interesse sind: Übernahme der effektiven Spesen durch den SVGW.

4 Entschädigungsansätze für Ausbildungs- und Expertentätigkeit

Für periodische Schulungen und Kurse im Rahmen des SVGW-Ausbildungskonzeptes gelten die Entschädigungsansätze gemäss Anhang III dieses Reglements.

Für die Experten- oder Referententätigkeit bei anderen Fachorganisationen werden normalerweise vom SVGW keine Entschädigungen ausbezahlt.

5 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement mit den Anhängen I bis III wurde anlässlich der Vorstandssitzung vom 22. April 1999 genehmigt und auf den 1. Juli 1999 in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle früheren Vereinbarungen.

6 Änderungs-History

Datum	Kapitel	Änderung	Visum
13.12.2018	Anhang III	Anpassung Anhang II per 1. Januar 2019 (Punkt 2, Kurse)	
17.7.2024		Redaktionelle Anpassungen, Logoänderung	

Organisationshandbuch: Anhang I

Kapitel 7	Honorar- und Spesenreglement
Identifikation	ORG-07-05, AI
Erstellt/geändert	Anton Kilchmann 01.06 1999

Honorarsätze für Mitglieder gemäss Ziff. 2.1

Die Honorare betragen ab 1.1.2000

Fr. 10'000.-	für den SVGW-Präsidenten
Fr. 4'000.-	für die übrigen Mitglieder des Vorstandsausschusses
Fr. 2'000.-	für die übrigen Vorstandsmitglieder
Fr. 3'000.-	für die Präsidenten der Hauptkommissionen (Ressortleiter)
Fr. 1'000.-	für die Stellvertreter der Ressortleitung

Organisationshandbuch: Anhang II

Kapitel 7	Honorar- und Spesenreglement
Identifikation	ORG-07-05, AII
Erstellt/geändert	Anton Kilchmann 01. September 2011

Spesenentschädigung für Vorstand und SVGW-Fachkommissionen

Taggeld	Fr. 100.--/Sitzung
Essen	zu Lasten SVGW-Geschäftsstelle
Getränke	zu Lasten SVGW-Geschäftsstelle
Bahnspesen	Retour-Billettkosten 1. Klasse oder ausnahmsweise Autokilometerentschädigung bei abgelegenen Sitzungsorten zu Fr. -.70 pro km

Übernachtungskosten sofern An- und Rückreise nicht zumutbar nach Aufwand.

Organisationshandbuch: Anhang III

Kapitel 7	Honorar- und Spesenreglement
Identifikation	ORG-07-05, AIII
Erstellt/geändert	Viola Eisinger, 18. Dezember 2019

Entschädigungsansätze für periodische Schulungen und Kurse

1 Sitzungen

Taggeld	Fr. 100.--/Sitzung
Essen	zu Lasten SVGW-Geschäftsstelle
Getränke	zu Lasten SVGW-Geschäftsstelle
Bahnspesen	Retour-Billettkosten 1. Klasse oder ausnahmsweise Autokilometerentschädigung bei abgelegenem Wohnort/Sitzungsort(en) Fr. -.70/km

Unumgängliche Übernachtung(en): effektive Kosten gegen Vorlage des Beleges

2 Kurse

Unterrichtstätigkeit (darin eingeschlossen sind der übliche Aufwand zur Vorbereitung der Lektion und kleinere Überarbeitungen/Aktualisierungen des bestehenden Lehrmittels)	CHF 140.- pro Lektion
Vollständige Er- oder Überarbeitung des Lehrmittels (einmalig und pauschal)	CHF 500.- pro Lektion
Tätigkeit als Experte und Fachobmann (pauschal, darin eingeschlossen sind die Vorbereitungsarbeiten)	halbtags CHF 200.- ganztags CHF 400.-
Reise- und Nebenkosten wie unter Ziff. 1 erwähnt	

Die Pflichten und Rechte des SVGW und des Fachlehrers werden grundsätzlich in einem Rahmenarbeitsvertrag resp. Auftrag festgehalten. Weitere, hier nicht geregelte Arbeiten und die entsprechenden Vergütungen bedürfen in jedem Fall des konkreten schriftlichen Auftrages des SVGW. Als Orientierungsgrössen dienen dabei die oben erwähnten Ansätze.

3 Verschiedenes

Fotokopien, Materialbeschaffung bei Dritten gegen Vorlage der Quittung
Lehraufträge an Dritte: Vergütung nach vorheriger Vereinbarung